

## KÖLN

# Jurist kämpft gegen Gebühren auf der Toilette

*Blatzheim-Betrieben mit Klage gedroht  
Bruder zahlte drei Mark im Gürzenich*

Von Hariett Drack

Pfennigfuchser oder Prinzipienreiter? Diese Frage muß sich ein Kölner Jurist gefallen lassen, der demnächst wegen 50 Pfennigen die Kölner Gerichte bemühen will. Auf den ersten Blick dreht es sich um eine Lappalie, die sich so nur ein Jurist einfallen lassen kann — um 50 Pfennig Benutzungsgebühr für die Toiletten im Gürzenich und eine mögliche zivilrechtliche Klage über den Pfennigsbetrag.

### *„Es geht ums Prinzip“*

Doch bei genauerem Hinsehen eröffnen sich nach Ansicht des Juristen Ralf Stark ganz andere Dimensionen: „Blatzheim-Betriebe kassieren unerlaubt als Pächter von Kölns erster Adresse mehrere tausend Mark pro Veranstaltung. Und die Stadt Köln sieht zu, ohne etwas an diesen rechtswidrigen Zuständen zu ändern“. Es geht Stark, der für seinen Bruder in dieser Angelegenheit tätig ist, nicht „um die läppischen 50 Pfennig, sondern ums Prinzip“. Stark hat den Blatzheim-Betrieben mit Klage gedroht, sollten sie nicht freiwillig die Toilettengroschen zurückzahlen.

Ausgelöst hat seine Bemühungen die Erfahrungen seines Bruders beim Maskenball im Gürzenich Anfang des Jahres. Der Bruder des Juristen feierte dort mit seiner Frau — und beide benutzten auch die Örtchen. Das Ehepaar „mußte“ sechs Mal, und zahlte

dafür zusammen drei Mark, denn ein Schild forderte unmißverständlich 50 Pfennig für den Gang zum WC. Zu Unrecht, wie die beiden Brüder nach eine Diskussion die Lage beurteilen.

Jurist Stark hat in der Gaststätten-Bauverordnung im Paragraphen 27 nachgelesen und im Gürzenischer Fall einen „klaren Verstoß gegen geltendes Recht erkannt“. Der Meinung ist auch die Stadt Köln, die Stark auf sein Schreiben hin mitteilte: „Richtigerweise gehen Sie davon aus, daß für die Nutzung von Toiletten in Gaststätten kein Entgelt gefordert werden darf.“ Die Erstattung der drei Mark sei jedoch „alleinige Angelegenheit des Betreibers des Gaststättenbetriebes“.

### *Gelassene Kontrahenten*

Doch das Blatzheim-Unternehmen denkt nicht daran, zu zahlen und sieht einer Klage gelassen entgegen, wie aus einem Schreiben der Firma zu entnehmen ist: „Wenn Ihr Mandant bereit ist, mehr Porto zu investieren, als er selbst als Gebühr entrichtet hat, dürfte ihm das Rechtsschutzinteresse fehlen, die Gerichte mit einer derartigen Lappalie zu belästigen.“ Doch Stark bleibt gelassen. Er hat eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ausgegraben; und die besagt, daß „selbst für eine Gebühr von 20 Pfennigen ein Rechtsschutzbedürfnis besteht“.